



Parlament
Österreich

Parlamentsdirektion

Rahmenvertrag

abgeschlossen zwischen

Republik Österreich – Bund,

vertreten durch die Parlamentsdirektion

und

Pronovum Betriebs GmbH

2025

3 – Rechts-, Legislativ- &
Wissenschaftlicher Dienst (RLW)



Rahmenvertrag

abgeschlossen zwischen den „Vertragsparteien“

Republik Österreich – Bund, vertreten durch die Parlamentsdirektion

Dr.-Karl-Renner-Ring 3

A – 1017 Wien

im Folgenden kurz „Auftraggeberin“ genannt und

Pronovum Betriebs GmbH, FN 617113w

Stadlauer Straße 60/1/3

A-1220 Wien

im Folgenden kurz „Auftragnehmerin“ genannt, unter den nachfolgenden Bedingungen:

Präambel

Die Auftragnehmerin, welche die versenkbaren Displays im Nationalrats- sowie im Bundesratssaal gebaut und installiert hat, soll bedarfsweise mit der Wartung und Instandhaltung sowie der technischen Begleitung während der Nationalrats- und Bundesratssitzungen beauftragt werden. Die Auftragnehmerin verfügt über das dafür nötige technische Know-How und ist mit den Gegebenheiten im Parlamentsgebäude bestens vertraut.

Die Vertragsparteien vereinbaren daher Folgendes:



I. Vertragsgegenstand und Einzelbeauftragungen

- (1) Die Auftraggeberin kann die Auftragnehmerin mit der Wartung und Instandhaltung des im Nationalrats- sowie im Bundesratssaal verbauten Systems versenkbarer Displays (kurz „Displaysystem“) samt seiner einzelnen Bestandteile beauftragen. Zudem kann die Auftraggeberin die Auftragnehmerin mit der technischen Begleitung der Nationalrats- und Bundesratssitzungen hinsichtlich des Displaysystems beauftragen. Der Umfang der Beauftragungen aus diesem Vertrag ist jährlich mit 700 Stunden gedeckelt.
- (2) Ziel dieses Rahmenvertrages ist die Sicherung eines gesetzeskonformen und störungsfreien Betriebes des im Nationalrats- und Bundesratssaal verbauten Displaysystems.
- (3) Die Leistungen, die Gegenstand von Beauftragungen nach diesem Rahmenvertrag sein können, sind im Angebot der Auftragnehmerin vom 11.8.2025 angeführt, welches als Anlage 1 einen integrierten Bestandteil dieses Vertrages bildet. Bei Widersprüchen zwischen dem gegenständlichen Vertrag und dem Angebot (Anlage 1) geht Ersterer dem Letzteren vor.
- (4) Der Abruf von Leistungen aus diesem Rahmenvertrag erfolgt mittels ausdrücklicher, schriftlicher Auftragserteilung und einer ungefähren Angabe der Auftragsdauer in Arbeitsstunden durch die Auftraggeberin, wobei die zur Beauftragung befugte Ansprechperson die jeweilige Teamleitung des Teams 8.4.MS - Medien- & Sicherheitstechnik der Auftraggeberin ist. Das ist derzeit Thomas Tauscher, MSc.. Die Auftraggeberin kann jederzeit schriftlich andere bzw. weitere Personen bestimmen, die zum Abruf von Leistungen aus diesem Rahmenvertrag befugt sind. E-Mails sind der Schriftform gleichgestellt.

II. Leistungserbringung

- (1) Die Auftragnehmerin hat die Leistungen in enger Abstimmung mit der Auftraggeberin zu erbringen und darauf zu achten, dass der parlamentarische Betrieb bei der Leistungserbringung nicht gestört wird.
- (2) Die vertragsgegenständlichen Leistungen sind an den Sitzungstagen des Nationalrates und Bundesrates so zu erbringen, dass die Sitzungen möglichst nicht gestört werden. Die Auftraggeberin gibt der Auftragnehmerin auf Nachfrage den Arbeitsplan des National- sowie des Bundesrates bekannt, soweit ihr dieser bereits vorliegt und ermöglicht der Auftragnehmerin die zur vertragsgemäßen Leistungserbringung nötigen Zugänge zu den



Räumlichkeiten des Parlamentsgebäudes, ohne jedoch den parlamentarischen Betrieb dadurch einzuschränken.

- (3) Die Auftragnehmerin hat dafür Vorsorge zu treffen und zu gewährleisten, dass sie über ausreichend Ressourcen – insbesondere personelle und zeitliche Ressourcen – zur termingerechten Leistungserbringung verfügt.
- (4) Sofern die Auftraggeberin der Auftragnehmerin Arbeitsplätze und Lagerungsmöglichkeiten zur Verfügung stellt, sind diese nach der Benutzung, wenn nichts anderes vereinbart wurde, von der Auftragnehmerin in den früheren Zustand zu versetzen.
- (5) Die von der Auftragnehmerin zu erbringenden vertragsgegenständlichen Leistungen sind durch entsprechend qualifiziertes Personal, welches mit der Hardware sowie der Software des Displaysystems bestens vertraut ist, zu erbringen. Sind zur effizienten Ausführung der vertragsgegenständlichen Leistungen Werkzeuge oder sonstige Arbeitsbehelfe nötig, stellt die Auftragnehmerin geeignetes und dem Stand der Technik entsprechendes Werkzeug oder sonstige Arbeitsbehelfe zur Verfügung.
- (6) Stellt die Auftragnehmerin bei der Wartung oder bei sonstigen Arbeiten am Displaysystem Mängel an diesem fest, hat sie die Auftraggeberin darauf hinzuweisen und erst nach Rücksprache mit der Auftraggeberin die Reparaturarbeiten vorzunehmen. Die Auftragnehmerin hat der Auftraggeberin nach Durchführung einer Wartung einen Wartungsbericht, in dem die durchgeführten Wartungs- und ggf. Reparaturarbeiten dokumentiert sind, zu übermitteln.
- (7) Die Auftragnehmerin ist aufgrund des zwischen ihr und der Auftraggeberin bestehenden Treueverhältnisses zur umfassenden Wahrung der Interessen der Auftraggeberin verpflichtet. Ausdrücklich im Interesse der Auftraggeberin liegt die Erreichung des in Punkt I. (2) dieses Vertrages beschriebenen Ziels.
- (8) Die Auftraggeberin hat der Auftragnehmerin alle zur Vertragserfüllung erforderlichen Informationen, Dokumente, Aufnahmen, Nutzungsrechte, sofern sie über diese verfügt und dem keine rechtlichen Verpflichtungen entgegenstehen, auf Aufforderung der Auftragnehmerin zukommen zu lassen bzw. zu erteilen.
- (9) Die vertragsgegenständlichen Leistungen sind von der Auftragnehmerin zu erbringen. Die Weitergabe vertragsgegenständlicher Leistungen an Dritte ist unzulässig.



III. Vertragszeitraum und Kündigung

- (1) Die Vertragsdauer beginnt am 23.11.2025 und endet ohne gesonderte Kündigung mit 30.11.2030. Die Auftraggeberin kann die Vertragslaufzeit jeweils um ein Jahr mittels schriftlicher Mitteilung an die Auftragnehmerin verlängern.
- (2) Beide Vertragsparteien können den gegenständlichen Rahmenvertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich ordentlich kündigen. Eine solche ordentliche Kündigung hat keine Auswirkung auf die im Angebot (Anlage 1) angeführten Preise.
- (3) Jede Vertragspartei ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufzukündigen. Als wichtiger Grund gilt etwa, wenn
 - a) die Auftragnehmerin die von ihr geschuldeten Leistungen nicht oder derart mangelhaft erbringt, dass der Auftraggeberin die Fortsetzung dieses Vertrages nicht zugemutet werden kann;
 - b) unbeschadet lit a) Fristen oder Termine aus welchem Grund auch immer erheblich, zumindest aber um zwei Wochen überschritten werden;
 - c) die Auftragnehmerin keine Gewerbeberechtigung zur Ausführung der beauftragten Leistungen hat oder diese oder sonstige Eignungsnachweise nach §§ 79 BVergG verliert;
 - d) das Displaysystem von der Auftraggeberin dauerhaft außer Betrieb genommen wird;
 - e) die Auftragnehmerin Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne vorherige schriftliche und ausdrückliche Zustimmung der Auftraggeberin auf eine:n Dritte:n überträgt;
 - f) trotz schriftlicher Mahnung Zahlungsrückstände von der Auftraggeberin nicht beglichen werden;
 - g) dies zur Sicherstellung der Würde der parlamentarischen Körperschaften erfolgt oder
 - h) eine Vertragspartei trotz schriftlicher Mahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieses Vertrags verstößt.
- (4) Im Falle einer vorzeitigen Kündigung, von wem und aus welchem Grund auch immer, hat die Auftraggeberin der Auftragnehmerin für die bis dahin vertragsgemäß erbrachten Leistungen



ein Entgelt nach den Regelungen gemäß Punkt IV. (1) und einen aliquoten Anteil der Jahrespauschale nach IV. (2) abzugelten. Die Auftragnehmerin hat alle bis dahin geschaffenen Werke, erbrachten Leistungen, Unterlagen, Dateien, etc. unverzüglich der Auftraggeberin so zu übergeben, dass dieser die Fortsetzung der vertragsgegenständlichen Leistungen ohne zusätzlichen Aufwand möglich ist. Andernfalls mindert sich der Entgeltanspruch der Auftragnehmerin um einen allfälligen Mehraufwand, der der Auftraggeberin durch den zusätzlichen Aufwand entsteht. Ein Anspruch auf Entschädigung entgangener Leistungen sowie eine Berechtigung zur Durchführung sämtlicher vertragsgegenständlicher Leistungen besteht nicht.

IV. Entgelt

- (1) Für von der Auftraggeberin abgerufene und vertragsgemäß erbrachte Leistungen hat die Auftragnehmerin Anspruch auf Zahlung eines Entgelts zu einem Stundensatz in Höhe von € [REDACTED] (exkl. USt.).
- (2) Pro Vertragsjahr hat die Auftragnehmerin zudem Anspruch auf Zahlung einer Jahrespauschale für die im Angebot (Anlage 1) angeführten Materialien in Höhe von € [REDACTED] (exkl. USt.).
- (3) Die Auftragnehmerin kann jeweils zum Quartalsende Rechnung über die im vorangegangenen Quartal vertragsgemäß erbrachten Leistungen legen.
- (4) Die Auftragnehmerin hat über die von ihr vertragsgemäß erbrachten Leistungen in Form von E-Rechnungen gemäß § 5 Abs. 2 IKTKonG in nachvollziehbarer Weise Rechnung zu legen. Diese sind binnen vier Wochen nach vertragsgemäßer Rechnungslegung zur Zahlung fällig.
- (5) Das maximal aus diesem Rahmenvertrag abrufbare Gesamtvolumen ist mit einem Betrag von € 373.820,-- exkl. USt. gedeckelt. Die Auftragnehmerin hat keinen über diesen Betrag hinausgehenden Entgeltanspruch. Die Auftragnehmerin hat die Auftraggeberin ausdrücklich und schriftlich sowie bei sonstigem Verlust eines Entgelt- oder sonstigen Anspruchs gegen die Auftraggeberin darauf hinzuweisen, wenn die Auftragnehmerin aufgrund von Einzelbeauftragungen durch die Auftraggeberin aufgrund dieses Vertrags vertragsgegenständliche Leistungen im Ausmaß von insgesamt € 300.000,-- exkl. USt. erbracht hat.



- (6) Mit dem Entgelt bzw. der Jahrespauschale sind sämtliche von der Auftragnehmerin erbrachten Leistungen, Zeiten der An- oder Abreise, Überstunden- und Nachtarbeitszuschläge, Abgaben und sonstigen Aufwendungen, die von ihr auf Grund dieses Vertrags zu erbringen sind und/oder erbracht werden, abgegolten.

V. Umgang mit Informationen, Datenschutz und Innenrevision

- (1) Die Vertragsparteien haben sämtliche ihnen bei der Vertragserfüllung oder sonstigen im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werdenden Informationen, Vorgänge oder Interna der jeweils anderen Vertragspartei oder von Dritten vertraulich zu behandeln, sofern diese nicht bereits öffentlich bekannt sind und soweit keine gesetzlichen Pflichten entgegenstehen.
- (2) Die Auftragnehmerin nimmt zur Kenntnis, dass dieser Vertrag bzw. vertragsgegenständliche Leistungen nach Maßgabe des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) Veröffentlichungs- bzw. Zugänglichmachungspflichten unterliegen können. Die Auftragnehmerin hat der Auftraggeberin allfällige Geheimhaltungsgründe gemäß § 6 IFG unverzüglich schriftlich bekannt zu geben, die aus ihrer Sicht gegen eine Veröffentlichung bzw. Zugänglichmachung der jeweiligen Information sprechen könnten. Die Veröffentlichung bzw. Zugänglichmachung erfolgt ausschließlich im gesetzlich vorgesehenen Umfang und hierzu verpflichten sich die Vertragsparteien kooperativ zusammenzuwirken.
- (3) Die Auftragnehmerin hat die jeweils geltenden einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Sollte dies im Zuge der Vertragserfüllung erforderlich werden, haben die Vertragsparteien eine Vereinbarung bezüglich Datenauftragsverarbeitungen abzuschließen.
- (4) Die vorstehenden Pflichten sind auch nach Vertragsende aufrecht. Die Auftragnehmerin hat entsprechende Vereinbarungen mit ihren Mitarbeiter:innen zu treffen.
- (5) Die vertraglich vereinbarten Leistungen können Gegenstand einer Prüfung durch die Interne Revision der Auftraggeberin werden. Die Auftragnehmerin hat bei einer solchen Prüfung unterstützend mitzuwirken, insbesondere Dokumente und Informationen, die mit dem gegenständlichen Vertrag und den vereinbarten Leistungen in Zusammenhang stehen oder diesen zugrunde liegen, der Auftraggeberin uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen. Diese Verpflichtung bleibt fünf Jahre nach Ende des Vertragsverhältnisses hinaus bestehen.



- (6) Die Auftragnehmerin hat das Recht, die Auftraggeberin und die vertragsgegenständlichen Leistungen als Referenz anzuführen. Die Auftraggeberin kann eine weitere solche Anführung jederzeit ohne Angabe von Gründen untersagen. Das Verwenden des Parlamentslogos oder sonstiger Zeichen der Auftraggeberin bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin.

VI. Sonstiges

- (1) Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis. E-Mails sind der Schriftform gleichzustellen.
- (2) Es wird eine Wertsicherung der Preise nach Punkt IV.(1) und Punkt IV. (2) dieses Vertrages vereinbart. Zur Berechnung der Wertsicherung dienen die vom Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus monatlich verlautbarten „Baukostenveränderungen Hochbau“, wobei für den in Punkt IV.(1) vereinbarten Stundensatz die Arbeitskategorie Elektroinstallationen, Blitzschutz, Gewerbe im Bereich Wien zu Anwendung kommt und für die im Punkt IV.(2) vereinbarte Jahrespauschale die Arbeitskategorie Elektroinstallationen, Blitzschutz, Gewerbe „Sonstiges“ zur Anwendung kommt. Als Ausgangsbasis wird die für den Monat November 2025 veröffentlichte Indexzahl vereinbart. Die Wertanpassung erfolgt jährlich mit Wirksamkeit zum 1. Jänner des nachfolgenden Kalenderjahres, erstmals zum 1.1.2027. Die Preise nach Punkt IV.(1) und IV.(2) dieses Vertrages verändern sich jeweils in dem Verhältnis, wie sich die Ausgangsbasis im Vergleich zur Indexzahl für Oktober des jeweiligen Kalenderjahres verändert hat. Eine Veränderung der Indexzahl bis 5% bleibt unberücksichtigt, nach Überschreiten dieses Schwellenwertes gilt der November des jeweiligen Kalenderjahres als neue Ausgangsbasis für die Wertsicherungen der folgenden Jahre. Die Vertragspartei, die eine Wertsicherung begehrt, hat dies dem Vertragspartner unter Beilage einer nachvollziehbaren Berechnung schriftlich mitzuteilen. Eine rückwirkende Wertsicherung oder Geltendmachung für vergangene Vertragsjahre ist ausgeschlossen.
- (3) Allfällige AGB der Auftragnehmerin finden keine Anwendung.
- (4) Die allfällige Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner vertraglicher Bestimmungen lässt die Wirksamkeit des restlichen Vertrags unberührt. Die Vertragsparteien sind zum Abschluss einer mit dieser unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst vergleichbaren Regelung verpflichtet.



- (5) Die Auftragnehmerin erklärt, dass sie befähigt, befugt und zuverlässig ist und über die gesetzlichen Voraussetzungen und behördlichen Genehmigungen verfügt, die für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlich sind. Die Auftragnehmerin verfügt zudem über alle technischen und wirtschaftlichen Mittel zur Leistungserbringung und wird alle Maßnahmen treffen, um die Materialien, zu deren Beistellung sie verpflichtet ist, rechtzeitig zu beschaffen.
- (6) Es gilt materiell österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts. Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind vor dem sachlich zuständigen Gericht in Wien geltend zu machen.

Wien, am

Signiert von:	Alexis Wintoniak
Datum:	08.10.2025 15:49:09
 TRUST	
Dieses Dokument ist digital signiert! Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-V0") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	
Prüfinformationen: Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: www.a-trust.at/pdf	

Rechts- und Legislativdienst durch die
Parlamentarische Verwaltung
Parlamentarischer Direktor

Wien, am

Signiert von:	Joachim Otte
Datum:	09.10.2025 10:58:35
 TRUST	
Dieses Dokument ist digital signiert! Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-V0") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	
Prüfinformationen: Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: www.a-trust.at/pdf	

Wien, am

Signiert von:	Antonio De Vall
Datum:	09.10.2025 10:34:00
 TRUST	
Dieses Dokument ist digital signiert! Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-V0") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	
Prüfinformationen: Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: www.a-trust.at/pdf	

Anlage 1 Angebot der Auftragnehmerin vom 11.8.2025



Pronovum

Pronovum Betriebs GmbH

Parlamentsdirektion
Herrn Thomas Tauscher
Dr. Renner-Ring 3
1010 WIEN

Datum: 11.08.2025
Angebots-Nr.: 20250234
Kunden-Nr.: 10118
Sachbearbeiter/-in: Christian Decrinis

Angebot

Sehr geehrter Herr Tauscher,
wir freuen uns, Ihnen folgendes Angebot unterbreiten zu dürfen:

System Versenkbare Displays - Wartung und technische Begleitung

Pos.	Anzahl	Einheit	Artikelnr.	Bezeichnung	Einzelpreis	Gesamtpreis
Materialanteil Wartung und Inspektion versenkbare Displays:						
1	1	Pau.		Materialanteil für laufende Wartungs- und Inspektionsarbeiten wie: Kleinersatzteile (Kleinmaterial, Schrauben, etc.), Reinigungs-, Pflege-, Schmier-, Polier- und Schleifmittel. Die Indexierung der Materialpauschale erfolgt je Kalenderjahr auf Basis Baukostenveränderungen des BMAW in der Arbeitskategorie Elektro Installation Gewerbe, siehe unter: https://www.preisumrechnung.at	€	€
Technische Begleitung Sitzung NR-Saal oder BR-Saal und Wartung und Inspektion versenkbare Displays:						
2	700	Std.		Techniker System Versenkbare Displays für technische Betreuung - Dienstleistung in Normarbeitszeit inkl. aller Überstundenzuschläge im Laufe aller Sitzungen im NR-Saal oder BR-Saal im Kalenderjahr und einmalige jährliche Wartung und Inspektion aller Systeme Versenkbare Displays.	€	€
Übertrag						€

Raiffeisen Landesbank
Wolkersdorf-Auersthal e.Gen.
IBAN: AT383295100003823622
BIC/SWIFT: RLNWATWWDF

Volksbank Wien AG
3810 Horn
IBAN: AT834300047404438005
BIC/ SWIFT: VBOEATWW

Pronovum Betriebs GmbH
Stadlauer Strasse 60/1/3, 1220 Wien
Firmenbuchnummer: FN 617113w
UID: ATU80127667

Nutzungsrecht - CC BY-NC-ND 4.0

Pos.	Anzahl	Einheit	Artikelnr.	Bezeichnung	Einzelpreis	Gesamtpreis
Übertrag						€
				Die Wartung und Inspektion kann wenn möglich im Zeitraum der technischen Betreuung aller Sitzungen im NR-Saal oder BR-Saal erfolgen. Es sind die Wartung und Inspektion für die Dauer von einem Jahr angeboten. Wartung und Inspektion sollten für die Dauer von 5 Jahren durchgeführt werden. Die Wartung umfasst die dauernde vorsorgliche und pflegliche Wartung des Systems versenkbaren Display zur Sicherung eines gesetzeskonformen und störungsfreien Betriebes. Die Arbeiten erfolgen unter Beachtung der Angaben des Systemlieferanten und der Komponentenhersteller, die der Anlagendokumentation beiliegen. Alle seitens Systemlieferanten bzw. durch Normen/Richtlinien der Komponentenhersteller vorgeschriebenen und empfohlenen Wartungsleistungen sind in dieser Position angeboten. Die Indexierung des Stundensatzes erfolgt je Kalenderjahr auf Basis Baukostenveränderungen des BMAW in der Arbeitskategorie Elektro Installation Gewerbe, siehe unter: https://www.preisumrechnung.at		
Summe						€
Mehrwertsteuer 20% auf				€ netto		€
Zu zahlender Betrag						89.716,80 €

Die Lieferung erfolgt frei Haus.
Zahlungsbedingung: 30 Tage netto

Alle Preise in EUR exkl. UST. Dies ist ein freibleibendes Angebot.

Angebotsbedingungen:

- Die angebotenen Preise sind bei Beauftragung von mind. 5 Jahre Laufzeit der Dienstleistungen gültig.
- Die Beauftragung der Dienstleistungen kann jährlich mind. 3 Monate vor Jahresende von beiden Seiten schriftlich gekündigt werden.
- Sollte das System versenkare Displays ausser Betrieb genommen werden, so endet die Beauftragung der Dienstleistungen mit einer Auslaufzeit von 3 Monaten ab schriftlicher Bekanntgabe der Ausserbetriebnahme automatisch.

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung unser Eigentum, es gilt der verlängerte Eigentumsvorbehalt.
Wir liefern ausschließlich unter Zugrundelegung unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen, abrufbar in der gültigen Version auf: www.pronovum.at.

Wir hoffen, dass unser Angebot Ihnen zusagt und verbleiben

mit freundlichen Grüßen